



Der Referendarrat
bei der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts c/o Landgericht Kiel
Harmsstraße 99-101
24114 Kiel
E-Mail: info@referendarrat-sh.de
Homepage: www.referendarrat-sh.de

Kunterbunter Faden



Informationen zum Rechtsreferendariat mit Familie in Schleswig-Holstein

Erstellt vom Referendarrat bei der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts.

Stand: August 2015

Dieser Leitfaden richtet sich an Referendarinnen und Referendare in Schleswig-Holstein, die Eltern sind oder werden. Wir haben insbesondere Informationen aufgenommen zu wichtigen rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zur organisatorischen Gestaltung des Referendariats in den besonderen sozialen Situationen Schwangerschaft und Elternschaft.

Gliederung:

1.	Schwangerschaft und Mutterschutz.....	2
a)	Mutterschutz.....	2
b)	Mutterschaftsgeld.....	3
c)	Organisatorische Gesichtspunkte im Referendariat	3
d)	Soziale Leistungen während der Schwangerschaft.....	4
2.	Elternzeit, Elterngeld und Betreuungsgeld	5
a)	Elternzeit	5
b)	Elterngeld	6
c)	Betreuungsgeld	10
3.	kindbezogene finanzielle Leistungen.....	10
a)	Kindergeld.....	10
b)	Kinderzuschlag.....	11
c)	Kindbezogener Zuschlag bei der Unterhaltsbeihilfe	12
4.	weitere finanzielle Besonderheiten	14
a)	Wohngeld.....	14
b)	Arbeitslosengeld II („Hartz IV“).....	14
c)	steuerliche Aspekte.....	14

5.	Kinderbetreuung.....	16
a)	Kinder unter einem Jahr.....	16
b)	Kinder zwischen einem und drei Jahren.....	16
c)	Kinder ab drei Jahren.....	16
d)	Kinderbetreuung in Einrichtungen des Studentenwerks.....	16
6.	Krankheitsfall.....	17
a)	Krankheit des Kindes.....	17
b)	Haushaltshilfe bei gravierenden Einschränkungen eines Elternteils.....	18
7.	Besonderheiten bei der Ableistung der Straf- und Zivilstation.....	18
a)	Strafrechtsstation.....	18
b)	Zivilrechtsstation.....	19

1. Schwangerschaft und Mutterschutz

a) Mutterschutz

Während und auch nach der Schwangerschaft unterliegen die Referendarinnen den **Mutterschutzbestimmungen** des Mutterschutzgesetzes (MuSchG). Die Mutterschutzfrist und damit ein Beschäftigungsverbot beginnt sechs Wochen vor dem berechneten Geburtstermin und endet i.d.R. acht Wochen nach diesem. Bei Frühgeburten (vor Beginn der eigentlichen Mutterschutzfrist) oder Mehrlingsgeburten beträgt die Mutterschutzfrist bis zwölf Wochen nach der Geburt. Vor der Geburt darf die Schwangere allerdings auf ausdrücklichen Wunsch weiterbeschäftigt werden, wobei sie diesen Wunsch jederzeit widerrufen kann. Die Kündigung gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist unzulässig, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird.

Weiterhin hat der Dienstherr schon vor Beginn der Schutzfrist bestimmte individuelle und generelle Beschäftigungsverbote vom Tage der Anzeige der Schwangerschaft an zu beachten, so zum Beispiel ein Beschäftigungsverbot, wenn nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind gefährdet ist.

Für den Urlaubsanspruch gelten die Ausfallzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote als Beschäftigungszeiten.

Nach Ende der Mutterschutzfrist ist auch die stillende Mutter besonders geschützt, insbesondere sind "**Stillzeiten**" von täglich **mindestens zweimal 30 Minuten** zu

gewähren, die nicht vor- oder nachgearbeitet werden müssen und auch nicht auf die festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden dürfen.

b) Mutterschaftsgeld

Während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung erhalten Referendarinnen als pflichtversicherte Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind, von der Krankenkasse Mutterschaftsgeld in Höhe von 13 Euro pro Tag und einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Differenz zum durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt.

c) Organisatorische Gesichtspunkte im Referendariat

Der Referendarabteilung in Schleswig ist zu gegebener Zeit mitzuteilen, dass eine Schwangerschaft besteht und wann der berechnete Geburtstermin ist. Für die Berechnung der Mutterschutzfristen muss dem OLG dabei eine ärztliche Schwangerschaftsbescheinigung vorgelegt werden. Die Kosten hierfür werden vom Arbeitgeber erstattet. Die Quittung für die Ausstellung der Bescheinigung ist am besten gleich zusammen mit der Bescheinigung selbst der Referendarabteilung beim OLG vorzulegen. Nach Geburt des Kindes ist dem Dienstherrn diese unter Beifügung einer Kopie der Geburtsurkunde anzuzeigen (eine E-Mail an die Referendarabteilung mit der Kopie der Geburtsurkunde als Anlage reicht in der Regel).

Für den **Fortgang des Vorbereitungsdienstes** gilt: Bis zu zwei Monate der Mutterschutzfrist können auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, braucht also nicht mehr geleistet zu werden. Die Anrechnung erfolgt auf die Stationen, die man während des Mutterschutzes ableisten würde. D. h. zeitlich ist bei der Anrechnung alles einiges möglich. So kann auf eine bereits begonnene Station angerechnet werden, auf eine im Mutterschutz beginnende Station oder anteilig auf beide. Die Referendarin darf also z.B. eine vor dem Mutterschutz angebrochene Station (mit voller Bezahlung) beenden, muss aber nicht. Die Anrechnung geschieht in Schleswig-Holstein – im Gegensatz zu der Praxis in einigen anderen Bundesländern – sehr flexibel: Es muss weder eine bestimmte Zeit der Station schon vor dem Mutterschutz abgeleistet worden sein, noch ist eine bestimmte Stationsnote Voraussetzung für eine Anrechnung. Die Anrechnung ist schriftlich beim Dienstherrn zu beantragen. Wegen der Fortsetzung der Ausbildung – entweder direkt nach Ablauf des Mutterschutzes oder nach der Elternzeit (s.u.) – soll sich die Referendarin rechtzeitig mit

dem OLG in Verbindung setzen. Bei der Gelegenheit kann auch gleichzeitig der Antrag auf Anrechnung der Mutterschutzzeiten gestellt werden.

Schreibt Ihr bei bestehender Schwangerschaft die **Examensklausuren**, so steht Euch pro Klausur eine halbstündige Schreibverlängerung zu. Hierzu müsst Ihr rechtzeitig vor den Klausurterminen glaubhaft machen, dass Ihr schwanger seid. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann das schriftliche Examen auch vorgezogen werden. Ihr müsst dazu mit dem OLG rechtzeitig Kontakt aufnehmen. Für den Fall, dass der Geburtstermin zwischen dem schriftlichem Examen und der mündlichen Prüfung liegt, schließt sich die **mündliche Prüfung** an das Ende der Mutterschutz- bzw. Elternzeit (s.u.) an.

Für die Geburt gibt es für werdende Väter im Referendariat – unabhängig davon, ob sie mit der Mutter des Kindes verheiratet sind – in der Regel einen Tag **Sonderurlaub**. Der Antrag auf diesen Sonderurlaub ist wie Erholungsurlaub über den zuständigen Sachbearbeiter des Landgerichts zur Referendarabteilung in Schleswig unter Angabe des Geburtsdatums zu stellen. Vom Landgericht erfolgt eine Weiterleitung des Antrags an das OLG.

d) Soziale Leistungen während der Schwangerschaft

Für werdende Mütter, die sich in einer besonderen (finanziellen) Notlage befinden, besteht die Möglichkeit, Mittel aus der **Bundesstiftung Mutter und Kind** zu beziehen.

Es werden im günstigsten Fall Zuschüsse für Aufwendungen gewährt, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft, Geburt sowie der Pflege und Erziehung des Kleinkindes entstehen. Dies umfasst insbesondere die Erstausrüstung des Babys, die Weiterführung des Haushalts, die Wohnung und deren Einrichtung oder die Betreuung des Säuglings oder Kleinkindes. Höhe und Dauer der Unterstützung richten sich nach den besonderen Umständen der persönlichen Notlage. Die Entscheidung darüber liegt bei den Zuwendungsempfängern der Bundesstiftung in den Ländern.

Die Leistungen aus den Mitteln der Bundesstiftung werden bei Erfüllung aller folgenden Bedingungen ausgezahlt:

- Die schwangere Frau hat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland,
- es liegt eine Notlage vor,

- die Hilfe ist auf andere Weise nicht bzw. nicht rechtzeitig möglich oder nicht ausreichend und

der Antrag wird vor der Entbindung bei einer Schwangerenberatungsstelle im Bundesland des Wohnsitzes der schwangeren Frau gestellt. Es besteht zwar kein Rechtsanspruch auf Unterstützung durch Mittel der Bundesstiftung. Allerdings ist die Antragstellung nach unseren Erfahrungen recht unkompliziert und hat für Schwangere, die nicht wesentlich mehr als das Referendargehalt als Einkommen haben, durchaus realistische Erfolgchancen.

Mehr Informationen hierzu finden sich unter www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de.

Eine Liste der **Schwangerenberatungsstellen** in Schleswig-Holstein findet Ihr als pdf auf den [Seiten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung](#).

2. Elternzeit, Elterngeld und Betreuungsgeld

a) Elternzeit

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die ihr Kind selbst betreuen und erziehen, haben – unabhängig vom Bezug des Elterngeldes – bis zum Ende des 3. Lebensjahres des Kindes einen Rechtsanspruch auf Elternzeit. Mutter und Vater können auch gleichzeitig Elternzeit nehmen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers können sie bis zu einem Jahr der Elternzeit auf die Zeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes übertragen. Wer Elternzeit nimmt, kann dennoch bis zu 30 Wochenstunden arbeiten. In Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten besteht ein Anspruch auf Teilzeitarbeit, wenn im Einzelfall keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Für Referendare/innen besteht momentan allerdings keinerlei Möglichkeit, das Referendariat in Teilzeit abzuleisten. Dies gilt sowohl für die Elternzeit als auch für die Zeit danach.

Während der Elternzeit darf der Arbeitgeber grundsätzlich nicht kündigen. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Anmeldung der Elternzeit durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer, frühestens jedoch 8 Wochen vor deren Beginn. Die **Anmeldefrist für die Elternzeit** beträgt 7 Wochen, wenn sich die Elternzeit unmittelbar an die Geburt oder an die Mutterschutzfrist anschließen soll, und in anderen Fällen 8 Wochen.

Referendare/innen sollten wiederum folgende **organisatorische Gesichtspunkte** bedenken: Die Referendarabteilung in Schleswig empfiehlt für den Fall, dass der/die Referendar/in sich über die Länge der Elternzeit noch nicht sicher ist (längstens kann diese für drei Jahre ab Geburt des Kindes gewährt werden), die Beantragung der vollen drei Jahre. Will der/die Referendar/in den Vorbereitungsdienst dann schon vor Ablauf dieser Zeit fortführen, muss er/sie dieses nur rechtzeitig mitteilen. Das liegt daran, dass es organisatorisch für das OLG einfacher ist, dann die Ausbildung mit entsprechenden Ausbildungsplätzen einzurichten, als Plätze für einen bestimmten Zeitpunkt zu reservieren, der dann möglicherweise immer wieder verschoben wird. Für die "rechtzeitige" Mitteilung ist insbesondere dann ein längerer Zeitraum vor dem erwünschten Wiedereinstieg zu beachten (wohl mind. 2 Monate), wenn der/die Referendar/in noch Teile oder eine der ersten beiden Stationen bei der Staatsanwaltschaft oder beim Gericht abzuleisten hat, da diese von der Anzahl her begrenzt sind. Ähnlich wie bei der Mutterschutzfrist gilt auch bei der Elternzeit, dass die schriftliche oder mündliche Prüfung nur außerhalb der Elternzeit stattfindet. Es findet also eine Verschiebung des Prüfungstermins statt.

Weitere Informationen zum BEEG findet Ihr unter

www.familien-wegweiser.de - Stichwort Elternzeit.

b) Elterngeld

Seit Anfang 2007 gibt es das sog. Elterngeld. **Anspruch** auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen, mit ihren Kindern in einem Haushalt leben, nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind und einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Elterngeld wird für maximal 14 Lebensmonate des Kindes gewährt. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen grundsätzlich in jedem der beantragten Monate von Anfang an vorliegen.

Dem Elterngeld liegt folgende **Berechnungsweise** zugrunde: Es orientiert sich an der Höhe des durchschnittlich monatlich verfügbaren Nettoeinkommens, das der betreuende Elternteil im Jahr vor der Geburt des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist hatte. Das Elterngeld soll dieses entfallende Einkommen ausgleichen. Bei Mehrlingsgeburten werden zusätzlich zum errechneten Elterngeld für jeden Mehrling 300 Euro gezahlt. Familien mit mehr als einem Kind können für Kinder unter 3 Jahren

(in manchen Fällen unter 8 Jahren) einen Geschwisterbonus erhalten. Das nach den allgemeinen Regeln zustehende Elterngeld wird dabei um 10 Prozent, mindestens aber um 75 Euro im Monat erhöht.

Für die Berechnung des durchschnittlichen Nettoeinkommens sind die letzten 12 Kalendermonate vor der Geburt zu betrachten. Auch Monate, in denen kein Erwerbseinkommen vorhanden war, werden berücksichtigt und dann dementsprechend mit Null in die Berechnung des Durchschnittswerts einbezogen. Der Monat in dem das Kind geboren wurde, wird nicht mitgezählt. Seit dem 01.01.2013 findet die Ermittlung des durchschnittlichen Nettoeinkommens vor der Geburt anhand pauschalierter Abzugsmerkmale vom Bruttoeinkommen statt. Die Angaben zu allen Abzugsmerkmalen für Steuern und Sozialabgaben werden bei Beschäftigten aus den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen und bei Selbstständigen aus dem Steuerbescheid entnommen. Bei Beschäftigten werden grundsätzlich die Abzugsmerkmale aus der letzten Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Bemessungszeitraums vor der Geburt berücksichtigt. Soweit der/die Referendar/in während des Jahres vor der Geburt erwägt, durch Wechsel der Steuerklasse ein höheres Nettoeinkommen zu erzielen, ist folgende Änderung seit dem 01.01.2013 zu berücksichtigen: Soweit sich eines der Abzugsmerkmale (z. B. die Steuerklasse) im Bemessungszeitraum geändert hat, ist das Merkmal maßgeblich, das im Bemessungszeitraum in der überwiegenden Zahl der Monate mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gegolten hat. Galten die Abzugsmerkmale in der gleichen Zahl der Monate, wird das Merkmal zugrunde gelegt, das zuletzt galt.

Für den **Bezugszeitraum** gilt Folgendes: Das Elterngeld wird an Väter und Mütter für maximal 14 Monate gezahlt, beide können den Zeitraum frei untereinander aufteilen. Der Bezug des Elterngeldes ist durch beide Elternteile nacheinander oder gleichzeitig und auch im Wechsel möglich. Ein Elternteil kann dabei höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen, zwei weitere Monate gibt es, wenn sich der Partner an der Betreuung des Kindes beteiligt und dabei Erwerbseinkommen wegfällt. Alleinerziehende, die das Elterngeld zum Ausgleich des wegfallenden Erwerbseinkommens beziehen, können aufgrund des fehlenden Partners die vollen 14 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen. Es kann in der Zeit vom Tag der Geburt bis längstens zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden (bei Adoption/Adoptionspflege ab der Annahme bzw. Aufnahme maximal bis zur Vollendung

des achten Lebensjahres). Erfüllen beide Eltern die Voraussetzungen, müssen sie entscheiden, welche Elternteile für welche Monate Elterngeld beziehen sollen.

Dabei ergeben sich folgende Möglichkeiten:

ein Elternteil alleine:

- bis zu 12 Monate, Partnermonate werden nicht geltend gemacht.
- 14 Monate, wenn alle nachstehenden Voraussetzungen vorliegen:
 - es erfolgte bzw. erfolgt eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit nach der Geburt des Kindes
 - mit der Betreuung durch den anderen Elternteil wäre eine Gefährdung des Kindeswohls verbunden oder die Betreuung ist durch den anderen Elternteil unmöglich (z. B. bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung -bitte Nachweise bzw. Begründung beifügen)

beide Elternteile:

- bis zu 12 Monate, abwechselnd oder gleichzeitig.
(Ein Antrag der/des weiteren Anspruchsberechtigten ist erforderlich!)
- bis zu 12 Monate + 2 Partnermonate, abwechselnd oder gleichzeitig.
Zwei Monate stehen dem anderen Elternteil zu, wenn er seine Erwerbstätigkeit zumindest für diese Monate reduziert.
(Ein Antrag der/des weiteren Anspruchsberechtigten ist erforderlich!)

Alleinerziehend:

- bis zu 12 Monate
- 14 Monate, wenn alle nachstehenden Voraussetzungen vorliegen:
 - es erfolgte bzw. erfolgt eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit nach der Geburt des Kindes
 - die elterliche Sorge/das Aufenthaltsbestimmungsrecht steht mir alleine zu (bitte Nachweise beifügen)
 - mein Kind und ich wohnen mit dem anderen Elternteil nicht in einer gemeinsamen Wohnung

Der Bezugszeitraum von Elterngeld kann bei gleicher Gesamthöhe auf die doppelte Anzahl ausgedehnt werden. Also beispielsweise statt 300 Euro für 12 Monate gibt es dann 150 Euro für 24 Monate.

Zwar ist das Elterngeld eine Leistung des Bundes, die Verwaltung und Bestimmung der Elterngeldstellen obliegt jedoch den Ländern. Das Elterngeld ist schriftlich bei derjenigen Außenstelle des Landesfamilienbüros zu beantragen, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich, d.h. dem **dazugehörigen Landkreis**, man seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

In Schleswig-Holstein sind die zuständigen **Elterngeldstellen**:

Für die Landkreise Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn und Stadt Lübeck:

Außenstelle Lübeck

Große Burgstraße 4, 23552 Lübeck

Tel.: 04 51/1 40 60, Fax: 04 51/1 40 64 99

E-Mail: post.hl@lasd.landsh.de

Besuchszeiten: Montag bis Freitag 8.30 – 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Für die Landkreise Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg und Stadt Flensburg:

Außenstelle Schleswig

Seminarweg 6, 24837 Schleswig

Tel.: 0 46 21/80 60, Fax: 0 46 21/2 95 83

E-Mail: post.sl@lasd.landsh.de

Besuchszeiten: Montag bis Freitag 8.30 – 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Für den Landkreis Plön, Städte Kiel und Neumünster:

Außenstelle Kiel

Gartenstraße 7, 24103 Kiel

Tel.: 04 31/98 27-0, Fax: 04 31/98 27 25 15

E-Mail: post.ki@lasd.landsh.de

Besuchszeiten: Montag bis Freitag 8.30 – 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Für die Landkreise Dithmarschen, Nordfriesland, Pinneberg, Steinburg:

Außenstelle Heide

Neue Anlage 9, 25746 Heide

Tel.: 04 81/69 60, Fax: 04 81/69 61 98

E-Mail: post.hei@lasd.landsh.de

Besuchszeiten: Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Jedes Elternteil kann für sich nur einmal einen Antrag auf Elterngeld stellen. Der Antrag muss nicht sofort nach der Geburt des Kindes gestellt werden. Rückwirkende Zahlungen werden jedoch nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist.

Antragsunterlagen und die jeweils aktuellen Informationsbroschüren zum Herunterladen, einen Elterngeldrechner sowie **weitere Informationen** zum BEEG findet Ihr unter www.familien-wegweiser.de – Stichwort Elterngeld.

c) Betreuungsgeld

Eltern, die für ihr Kind keinen öffentlich unterstützten Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (zu den Ansprüchen auf Betreuung s.u.) in Anspruch nehmen, haben ab dem 01.08.2013 im Anschluss an den Bezug von Elterngeld Anspruch auf die Zahlung des sog. **Betreuungsgeldes**. Das Betreuungsgeld steht für Kinder, die ab dem 01.08.2012 geboren worden sind, im zweiten und dritten Lebensjahr bereit und beträgt ab August 2013 zunächst 100 Euro monatlich, ab August 2014 dann 150 Euro monatlich. Wie das Elterngeld wird das Betreuungsgeld rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Betreuungsgeld eingegangen ist. Der Antrag ist schriftlich bei derjenigen Außenstelle des Landesfamilienbüros zu stellen, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich, d.h. dem dazugehörigen Landkreis, man seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat (siehe Zuständigkeiten für die Beantragung von Elterngeld).

Weitere Informationen zum Betreuungsgeld sowie das Antragsformular finden sich auf den Seiten des Landesamtes für soziale Dienste und unter www.familienwegweiser.de - Stichwort Betreuungsgeld.

3. Kindbezogene finanzielle Leistungen

a) Kindergeld

Das Kindergeld wird **einkommensunabhängig** entweder in Form einer Steuervergütung nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz monatlich gezahlt. Es ist nach der Anzahl der Kinder gestaffelt und beträgt für das erste und zweite Kind 184 Euro, für das dritte Kind 190 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind 215 Euro monatlich.

Kindergeld wird für Kinder bis zum 18. Lebensjahr gezahlt, für Kinder in der Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr, für Kinder ohne Arbeitsplatz bis zum 21. Lebensjahr und zeitlich unbegrenzt für Kinder, die wegen einer vor dem 25. Lebensjahr eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Das Kindergeld für ein Kind über 18 Jahre entfällt bei eigenem **Kindeseinkommen** ab dem Betrag von 8.004 EURO jährlich (Bruttolohn abzgl. Werbungskosten). Das Kindergeld wird an die Person ausgezahlt, in deren Obhut sich das Kind befindet. Lebt das Kind bei beiden verheirateten oder nicht verheiratet zusammenlebenden Eltern, können diese bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll.

Das Kindergeld wird durch Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der

Familienkasse des Finanzverwaltungsamts SH

Speckenbeker Weg 133, 24113 Kiel,

Tel.: 0431/6487-0, Fax: 0431/6487-189

beantragt. Das Antragsformular kann man unkompliziert telefonisch anfordern.

Achtung: Das Formular der Bundesagentur für Arbeit sorgte bisweilen für Unmut beim Sachbearbeiter!

b) Kinderzuschlag

Alleinerziehende und Elternpaare haben daneben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben.

Voraussetzung dafür ist zum einen, dass für diese Kinder **Kindergeld bezogen** wird.

Zudem müssen die monatlichen Einnahmen der Eltern in Geld oder Geldeswert (z. B. Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit, Arbeitslosengeld I, Krankengeld etc.) die **Mindesteinkommensgrenze** (Elternpaare 900 € / Alleinerziehende 600 €) erreichen.

Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen darf außerdem nicht die Höchsteinkommensgrenze übersteigen. Der Bedarf der Familie muss durch die Zah-

lung von Kinderzuschlag gedeckt sein, ohne dass Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht. Ein gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld beziehungsweise Leistungen der Sozialhilfe und Kinderzuschlag ist nicht möglich. Die **Höchsteinkommensgrenze** setzt sich aus dem elterlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II und dem prozentualen Anteil an den angemessenen Wohnkosten (Bemessungsgrenze) sowie dem Gesamtkinderzuschlag zusammen.

Die Höhe des Kinderzuschlages bemisst sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern und der Kinder. Er beträgt höchstens 140 Euro / Monat je Kind und wird zusammen mit dem Kindergeld monatlich gezahlt.

Zusätzlich können Bezieher von Kinderzuschlag für ihre Kinder auch Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten.

Der Kinderzuschlag ist ausschließlich bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen. Dies gilt auch für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Über den Antrag auf Kinderzuschlag entscheidet die Familienkasse durch schriftlichen Bescheid. Nach unseren Erfahrungen ist das Ausfüllen des entsprechenden Antrages sehr kompliziert und erfordert eine sehr detaillierte Aufschlüsselung der Einkünfte und Ausgaben der Familie, insbesondere ihrer Miet- und Wohnkosten. Die Aussicht, den Antrag bewilligt zu bekommen, ist hingegen eher gering.

Weitergehende Informationen und Antragsunterlagen unter findet Ihr auf der [Seite der Bundesagentur für Arbeit](#).

c) Kindbezogener Zuschlag bei der Unterhaltsbeihilfe

Seit 27.09.2013 besteht im Rahmen der Unterhaltsbeihilfe Anspruch auf einen sog. kindbezogenen Zuschlag für minderjährige Kinder, für die der/die Referendar/in kindergeldberechtigt ist – unabhängig davon ob er/sie das Kindergeld tatsächlich erhält. Die Höhe des Kindbezogenen Zuschlags bemisst sich nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Unterhaltsbeihilfenverordnung an dem Richterinnen und Richtern der Besoldungsstufe R 1 nach § 44 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein zustehenden Unterschiedsbetrag. Damit wird beispielsweise für 1 Kind der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 (verheiratet ohne Kinder) und der Stufe 2 (verheiratet und 1 Kind) gezahlt. Genaue Werte können der [Anlage 6 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein](#) entnommen werden. Der kindbezogene Zuschlag wird automatisch gezahlt,

sobald der Referendarabteilung die Geburt des Kindes angezeigt wurde. Die Meldung an das Finanzverwaltungsamt übernimmt das OLG.

4. Weitere finanzielle Besonderheiten

a) Wohngeld

Das Wohngeld dient dazu, angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich zu sichern. Durch die Unterstützung mit Wohngeld sollen sich beispielsweise Familien mit niedrigem Einkommen auch Wohnungen aus der mittleren Preislage leisten können. Wohngeld wird bei Mietwohnungen als Mietzuschuss und bei Eigentumswohnungen als Lastenzuschuss geleistet. Eine vollständige Übernahme der Wohnkosten durch Wohngeld ist ausgeschlossen.

Weitere Informationen und Antragsformulare erhält Ihr bei den örtlichen Wohngeldstellen. Sehr informativ (und größtenteils auch für „Nicht-Kieler“ relevant) ist auch die Seite www.kiel.de/leben/bauen/wohngeld/. Dort gibt es auch einen Proberechner, mit dem sich schnell klären lässt, ob sich der relativ umfangreiche Antrag lohnen könnte.

Auch Bezieher von Wohngeld können für ihre Kinder Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten.

b) Arbeitslosengeld II („Hartz IV“)

Da ein Kind ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft darstellt, sofern es nicht vom eigenen Einkommen leben kann, und zumeist noch über wenig bis gar kein Vermögen verfügt, kann manchmal ein Antrag auf Arbeitslosengeld II in Frage kommen. Dieser ist jedoch ziemlich aufwändig und mit vielen Nachweisen verbunden (es entstehen bisweilen erhebliche Kopierkosten), weshalb sich eine gründliche Abwägung empfiehlt.

c) Steuerliche Aspekte

Für jedes Kind besteht für Referendarinnen und Referendare die Möglichkeit der Beantragung eines Kinderfreibetrages. Dieser wird vom Finanzamt im Rahmen der Steuererklärung berücksichtigt. Jedem Elternteil steht der Kinderfreibetrag grundsätzlich zur Hälfte zu.

Die Beantragung des Kinderfreibetrages erfolgt im Rahmen einer Änderung der Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELSTAM) entweder direkt beim zuständigen Finanzamt oder auf dem Postweg unter Verwendung der Online-Formulare. Näheres zum Verfahren findet Ihr auf www.elster.de.

Wie die Berücksichtigung des Kinderfreibetrages genau funktioniert, ist auf der [Seite der Vereinigten Lohnsteuerhilfe e.V.](#) ganz kompakt erklärt.

Es lohnt sich für Eltern, eine Steuererklärung abzugeben. Unter Umständen sind sie auch dazu verpflichtet. Nähere Informationen zur steuerlichen Geltendmachung von Aufwendungen im Referendariat allgemeiner Art erhalten Sie in dem Aufsatz Henning Kampf, Steuerliche Absetzungsmöglichkeiten für Rechtsreferendare, AD LEGENDUM 2/2013, S. 154-158.

Für Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften kann sich ein Überdenken der Steuerklassenkombination lohnen. Referendare/innen als unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer, die verheiratet/verpartnert sind und nicht dauernd getrennt leben und bei denen auch der Partner Arbeitslohn bezieht, können zwischen den Steuerklassenkombinationen III/V und IV/IV wählen.

Außerdem ist es möglich, die Steuerklassenkombination IV/IV jeweils mit Faktor zu wählen (Faktorverfahren). Durch Anwendung der Steuerklassenkombination IV/IV und des Faktors wird beim Lohnsteuerabzug erreicht, dass bei jedem Ehegatten/Lebenspartner die Vorschriften für die Steuerentlastung – insbesondere die Anwendung des Grundfreibetrags – berücksichtigt werden. Durch Anwendung des Faktors wird bei beiden Ehegatten/Lebenspartnern die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

Wie jeder Steuerklassenwechsel muss das Faktorverfahren beim Finanzamt beantragt werden. Den Antrag müssen beide Ehegatten/Lebenspartner gemeinsam auf dem Vordruck „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern“ formlos unter Angabe der voraussichtlichen Arbeitslöhne des betreffenden Kalenderjahrs oder auch in Verbindung mit einem Antrag auf Lohnsteuerermäßigung stellen. Wie bei der Wahl der Steuerklassenkombination III/V sind die Ehegatten/Lebenspartner auch bei Wahl des Faktorverfahrens verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahrs eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abzugeben.

Mehr Informationen zu steuerrechtlichen Fragen erhalten Sie in der [Broschüre „Steuern von A bis Z“ des Bundesfinanzministeriums](#).

Unter www.bmf-steuerrechner.de kann zudem die eigene Jahreslohnsteuer berechnet werden.

5. Kinderbetreuung

Ab dem 01.08.2013 gilt eine neue Fassung des § 24 SGB VIII, wonach verschiedene Ansprüche auf Kinderbetreuung, jeweils in Abhängigkeit vom Alter des Kindes, bestehen.

a) Kinder unter einem Jahr

Diese haben Anspruch auf Förderung in einer Einrichtung oder der Kindertagespflege (d.h. bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater), wenn entweder diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

b) Kinder zwischen einem und drei Jahren

Diese haben Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege und zwar unabhängig von den soeben genannten (strengerem) Voraussetzungen für Kinder unter einem Jahr.

c) Kinder ab drei Jahren

Diese haben bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung, in Ausnahmefällen auch in der Kindertagespflege. Dies gilt wiederum unabhängig von einer eventuellen Erwerbstätigkeit der Eltern.

d) Kinderbetreuung in Einrichtungen des Studentenwerks Schleswig-Holstein

Für Angehörige der Universität Kiel besteht auch die Möglichkeit der Kinderbetreuung in Einrichtungen des Studentenwerks Schleswig-Holstein.

Die Angebote des Studentenwerks lohnen sich für Referendare/innen, die ihre Kinder bereits während des Studiums oder einer Promotion an der Universität Kiel bekommen haben und die Kinder noch während der Universitätszugehörigkeit in einer Einrichtung des Studentenwerks angemeldet und eingewöhnt haben.

Darüber hinaus lohnt es sich für Referendare/innen, die gleichzeitig zum Referendariat noch als Promotionsstudenten der Universität Kiel eingeschrieben sind, eine Be-

treuung in einer Einrichtung des Studentenwerks Schleswig-Holstein in Betracht zu ziehen.

Sind die Kinder dort erst einmal aufgenommen und eingewöhnt, wird die Betreuung regelmäßig bis zu ihrem regulär vorgesehenen Ende auch dann fortgesetzt, wenn das (Promotions-)Studium während dieses Zeitraums endet.

Eine Übersicht über die entsprechenden Einrichtungen in ganz Schleswig-Holstein und die Ansprechpartner findet Ihr auf den [Seiten des Studentenwerks](#).

Nähere Auskünfte hierzu erteilt auch das

Familienservicebüro der CAU Kiel

Christian-Albrechts-Platz 4, 24118 Kiel, Raum 817,

Tel.: 0431-880-2019 bzw. -5221,

familienservice@uv.uni-kiel.de.

6. Krankheitsfall

a) Krankheit des Kindes

In Falle der Krankheit des Kindes unter 12 Jahren steht Referendaren/innen nach der [Sonderurlaubsverordnung](#) (SUVO) i.V.m. dem [§ 68 Abs. 2 LBG](#) bezahlter Sonderurlaub im Umfang von **10 Arbeitstagen pro Kalenderjahr** zu. Bei Alleinerziehenden besteht ein Anspruch auf 20 Tage. Nach einem Runderlass des Innenministeriums aus dem Jahr 2009 bezieht sich diese Anzahl von Tagen auf **alle Kinder**, so dass es nicht darauf ankommt, ob der/die Referendar/in eins oder mehrere Kinder hat.

In den Fällen, in denen der/die Rechtsreferendar/in und das erkrankte Kind in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind (trifft überwiegend zu), besteht bei mehreren Kindern ein weiterer Anspruch nach [§ 45 SGB V](#) bis zu weiteren 15 bzw. für Alleinerziehende 30 Tagen. In den seltenen Fällen einer privaten Krankenversicherung verbleibt es bei dem Anspruch aus der SUVO.

Der Anspruch auf die Anzahl von Sonderurlaubstagen pro Kalenderjahr besteht auch dann in voller Höhe, wenn der/die Referendar/in erst im Laufe des Kalenderjahres in den Referendariatsdienst eingetreten ist (z.B. trotzdem 10 Tage für ein Kind im Kalenderjahr 2013 bei Beginn des Referendariats zum 01.06.2013), wenn nicht bereits zuvor einem anderen Arbeitgeber bzw. der Krankenkasse gegenüber ein entsprechender Anspruch geltend gemacht wurde.

Für den Zeitraum nach der SUVO erhält der/die Referendar/in seine/ihre normale Unterhaltsbeihilfe weiter, ohne dass es wegen der Umstellung auf Krankengeld – wie normalerweise bei gesetzlich Krankenversicherten gem. § 45 SGB V sofort bzw. im über die nach der SUVO hinaus gewährten Zeitraum zu einem Abzug kommt.

Der Anspruch auf Sonderurlaub wird – unabhängig von der jeweiligen Station – direkt schriftlich beim jeweiligen Sachbearbeiter der Referendarabteilung in Schleswig geltend gemacht. Wichtig ist, dass das Schreiben in jedem Fall und stets bereits ab dem ersten Krankheitstag durch ein (kinder-)ärztliches Attest ergänzt werden muss.

b) Haushaltshilfe bei gravierenden Einschränkungen eines Elternteils

Mütter und Väter in der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten eine Haushaltshilfe, wenn ihnen insbesondere wegen einer Krankenhausbehandlung oder einer Kur die Weiterführung des Haushaltes nicht möglich ist. Voraussetzung ist, dass im Haushalt ein Kind lebt, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist oder auf Hilfe angewiesen ist. Kann die Krankenkasse keine Haushaltshilfe stellen, werden den Versicherten die Kosten für eine selbst beschaffte Haushaltshilfe in angemessener Höhe erstattet (nicht für Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grad). Wenn ein Elternteil aus gesundheitlichen Gründen ausfällt, kann das Jugendamt eine Haushaltshilfe stellen oder andere vorübergehende Hilfen zur Versorgung und Betreuung von Kindern leisten.

Nähere Informationen erhaltet Ihr bei Eurer Krankenkasse.

7. Besonderheiten bei der Ableistung der Straf- und Zivilstation

a) Strafrechtsstation

Im Rahmen des **staatsanwaltlichen Sitzungsdienstes** kann bei Bedarf den zuständigen Sachbearbeitern/innen der Staatsanwaltschaften dargelegt werden, dass z.B. ein Tag der Woche für die Kinderbetreuung reserviert sein soll und daher darum gebeten wird, diesen Tag regelmäßig von der Sitzungsververtretung freizuhalten. In der Regel wird diesem Anliegen entsprochen und der Referendar/die Referendarin wird nur im echten Ausnahmefall bzw. nach vorheriger Anfrage für den Sitzungsdienst eingeteilt.

Die jeweiligen Ansprechpartner für den Sitzungsdienst sind:

StA bei dem LG Kiel – Frau Hutzfeld, Tel.: 0431-604-3137

StA bei dem LG Lübeck – Frau Tschage, Tel.: 0451-371-1279

StA bei dem LG Flensburg - Herr Schlüter, Tel.: 0461-89 310

StA bei dem LG Itzehoe - Herr Dreeßen, Tel.: 04821-66-1801

Weiterhin ist in der **Strafstation** zu berücksichtigen, dass die **Anzahl der Urlaubstage** auf 8 Tage beschränkt ist, so dass für eventuelle Schließzeiten, etc. der Kinderbetreuungseinrichtungen früh entsprechende Vorsorge getroffen werden sollte. In den weiteren Stationen besteht dann keine Beschränkung der Urlaubsmöglichkeiten mehr.

b) Zivilrechtsstation

Hinsichtlich der **Zuteilung zu den Amts- bzw. Landgerichten in der Zivilstation** besteht für Referendare/innen unter Umständen – insbesondere angesichts möglicher Öffnungs- und Schließzeiten ihrer jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtungen - der Wunsch, die Einzelausbildung beim Gericht in dem Ort abzuleisten, in dem auch der Wohnsitz besteht bzw. die Kinderbetreuung stattfindet. Im Rahmen der Zuteilung zu den jeweiligen Gerichten wird regelmäßig zu Beginn der Zivilstation eine Abfrage der Wünsche durch die für Referendare zuständigen Sachbearbeiter erfolgen. Hier – bzw. ggf. auch nach Wunsch vertraulich vorab durch Kontaktaufnahme per Telefon/E-Mail – besteht für Referendare/innen mit Kindern die Möglichkeit, ihre Wünsche entsprechend vorzutragen bzw. auf ihre besondere Situation hinzuweisen. In der Regel wird auch diesen Anliegen entsprochen.

Die jeweiligen Ansprechpartner für die Referendare sind:

LG Kiel – Frau Gienap, Tel.: 0431-604-1485

LG Lübeck – Frau Sprick, Tel.: 0451-371-1732

LG Flensburg – Frau Janzen-Ortmann, Tel.: 0461- 89 276

LG Itzehoe – Herr Olsen, Tel.: 04821-66-1117,

Herr Rudnick, Tel.: 04821-66-1086

Die Informationen in diesem Leitfaden sind sorgfältig zusammengestellt. Dennoch übernimmt der Referendarrat für ihre Richtigkeit und Vollständigkeit keine Haftung.